Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

der Zahlung entgegensteht, zugleich aber weiß, daß dieselbe nur durch einen oder mehrere Advokaten zu beweisen ist, braucht nur diese Advokaten successiv mit der Führung seines Rechtsstreits zu beauftragen, um sich gegen jene Einrede, abgesehen von dem bedenklichen Mittel der Eideszuschiebung, vollständig zu sichern.

Die Ermöglichung solcher Erfolge kann nicht der Zweck einer weisen Gesetzgebung sein.

Nach meiner Anschauung der Sache stellt sich hiernach das Resultat dahin: derjenige, welcher als Anwalt einer der Parteien in einem Rechtsstreite aufgetreten ist, ist unzulässiger Zeuge in diesem Rechtsstreite, sowohl für als gegen seinen Clienten, wenn er über Thatsachen zeugen soll, welche ihm, in seiner Eigenschaft als Anwalt, von seinem Clienten anvertraut, oder welche doch der Art sind, daß sie auf die Führung der Sache von seiner Seite ein nachtheiliges Licht werfen könnten, — außerdem aber nur dann, wenn er zu Gunsten seines Clienten Zeugniß ablegen soll.

XI.

Beiträge zum Telegraphenrecht nach dem Ergebnisse der neuesten Forschungen und Erfahrungen.

Von

Mittermaier.

Wir haben in diesem Archive[1]) mit Beziehung auf die Schrift von Serafini mit Prüfung der in Deutschland erörterten Ansichten die Grundsätze entwickelt, welche in Bezug auf wichtige durch den Gebrauch des Telegraphen veranlaßte Fragen bei der rechtlichen Beurtheilung entscheiden. Seit dem Er-

1) Archiv Bd. 46 Nr. 1.

scheinen dieses Aufsatzes sind mehrere Fälle bekannt geworden, in welchen nachtheilig auf den Verkehr wirkende Irrungen von Seite der Telegraphenbeamten vorkamen und Klagen der dadurch Beschädigten hervorriefen. Auffallend ist hier die Erscheinung, daß während in allen Ländern über vorgekommene Rechtsverletzungen durch irrige oder verspätete Telegraphirung Beschwerden erhoben werden, dennoch verhältnißmäßig nur wenige Prozesse verhandelt werden, worin die Klage auf solche Mängel gebaut wird. Die Erkundigungen bei Juristen der verschiedenen Staaten bestätigen diese Erscheinung, welche wohl daraus sich erklärt, daß die Beschädigten, insbesondere Kaufleute, eine Abneigung haben da, wo es auf die Entschädigungsfrage wegen Fehler bei der Telegraphirung ankömmt, an die Gerichte sich zu wenden, und es vorziehen auf außergerichtliche Wege die Sache zu erledigen, weil bei den Gerichten noch häufig unklare Ansichten über Telegraphenrecht herrschen und die fortdauernde Verschiedenheit der Auffassung der Rechtsverhältnisse von Seite juristischer Schriftsteller auch auf die Richter Einfluß habe nund eine gewisse Unsicherheit in den Entscheidungen vorkommender Fälle durch die Gerichte herbeiführen mußte. Dazu kam, daß in den Reglements und Verordnungen mehrerer Staaten über Telegraphen die Verantwortlichkeit der Telegraphenbehörden und des Staats wegen vorgekommener Irrungen so sehr beschränkt wurde, daß die Beschädigten lieber auf Führung eines Rechtstreits verzichteten. Sehr zu bedauern ist es auch, daß die neueren Gesetzgebungsarbeiten über Civilrecht und Handelsrecht sich nicht veranlaßt sehen, auf dem Wege der Gesetzgebung feste Grundsätze über die Natur des durch den Gebrauch des Telegraphen begründeten Rechtsverhältnisses, über die Bedingungen, die Grenzen der Verantwortlichkeit aufzustellen, während die Gesetzesredaktoren nicht mißkennen durften, daß fortdauernd in den Gerichten, wie in den wissenschaftlichen Arbeiten die größte Verschiedenheit der Ansichten bestand. Nicht weniger ist es zu beklagen, daß für die wissenschaftliche Bearbeitung des Telegraphenrechts, sowohl in Bezug auf die Aufstellung richtig leitender Grundsätze über das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß, als in Ansehung der Behandlung wichtiger

Fragen in neuester Zeit [2]) verhältnißmäßig wenig geleistet wurde. v. Vangerow hat in der neuesten (der 7.) Ausgabe seiner Pandekten, [3]) da wo er von der Kulpa handelt, den Satz aufgestellt, daß die gemeinrechtlichen Grundsätze in Bezug auf die Prästation der Kulpa auch Anwendung finden, wenn dem Vertrage eine dem Willen des Aufgebers nicht entsprechende telegraphische Depesche zum Grunde liegt. In solchen Fällen ist nach Vangerrw kein rechtsgültiger Vertrag vorhanden und es kann auf Vertragserfüllung nicht geklagt werden, aber der Kontrahent, dem hiebei eine Verschuldung vorgeworfen werden kann, und eine solche liegt auch schon in der Wahl eines Mittels, wobei leicht Irrungen vorkommen können ist dem Anderen zum Schadensersatz verpflichtet.

Ein sehr geachteter Schriftsteller Bähr liefert [4]) Beiträge zum Telegraphenrecht, indem er den Grundsatz aufstellt, daß der Dienst des Telegraphen dem des Boten entspricht, indem der Telegraphist das ihm Aufgetragene rein mechanisch weiter trägt, nur die Worte wiedergibt, ohne sich mit deren Sinn zu beschäftigen, daher die Haftbarkeit für das durch den Telegraphen in die Welt Gesandte dem Absender zufällt, der sich dieses Werkzeugs bediente. Man bedauert, daß der Verfasser die in diesem Archive [5]) gegen die Analogie von dem Boten erörterten Gründe nicht beachtete. Es ist ein ungeheurer Unterschied zwischen dem Boten, den der Besteller beliebig auswählt und der den Willen des Absenders mündlich dem Adressaten auszusprechen oder den Brief des Absenders zu überbringen hat ohne dazu irgend einer Thätigkeit zu bedürfen, als das Gehen von einem Orte zum andern und das Uebergeben des Briefs im Gegensatze des Telegraphenbeamten, von dem wenigstens zwei nöthig sind, nämlich der am Orte der Aufgabe, um die aufgegebene Schrift zu entziffern und durch eine besondere Ge-

2) Was bis 1862 in wissenschaftlichen Aufsätzen über Telegraphenrecht geleistet wurde, ist in diesem Archive Bd. 46, S. 55 benützt.

3) Lehrbuch der Pandekten von Vangerow 1853 S. 165.

4) In den Jahrbüchern der Dogmatik des heutigen, römischen und deutschen Privatrechts VI. Bd. S. 303.

5) Band 46, S. 26, 27.

schicklichkeit und Vorsicht fordernde Operation die Weiterbeförderung der Mittheilung zu bewirken, und der Beamte am Wohnorte des Adressaten, der mit Vorsicht die telegraphischen Zeichen entziffern und das Ergebniß nun dem Adressaten mitzutheilen hat. Nicht unbedeutend ist aber auch, daß bei dem Botenverhältniß der Absender die Person des Boten wählt, daher leicht wegen Fehler des Gewählten haftbar gemacht werden kann, während bei dem Telegraphen er sich einer Staatsanstalt bedient, die auch für den Staat die wichtigsten Depeschen befördert und durch die öffentliche Anstellung der Beamten Vertrauen verdient, wobei der Aufgeber nicht die Person wählt und sich nicht kümmert, ob der Telegraphenbeamte die nöthigen Eigenschaften besitzt. Hr. Bähr handelt von dem berühmt gewordenen, in diesem Archive oben Bd. 46 S. 30 besprochenen Kölner Falle, indem er die von Bekker und Ihering aufgestellten Ansichten prüft, insbesondere die Meinung von Ihering zergliedert, welcher die Haftungspflicht des Kölner Hauses auf dessen culpa in contrahendo zurückführt und annimmt, daß das zu ersetzende negative Interesse in dem Falle mit dem positiven zusammenfällt. Bähr hebt hier den Fall hervor, wenn der Frankfurter Kaufmann von der Befugniß mit sich abzuschließen Gebrauch gemacht und wenn er bei ihm schon liegende Papiere, die er an der Börse des Tags zu verkaufen beabsichtigt hatte, zur Disposition des Mandanten gestellt haben würde. Hier wird die Frage wichtig, ob bei der Consequenz der Ansicht von Ihering um sein negatives Interesse darzuthun der Frankfurter beweisen sollte, daß er, falls er das unrichtige Telegramm nicht erhalten hätte, die Papiere an jenem Tage verkauft haben würde. Bähr hat gewiß Recht, wenn er behauptet, daß ein solcher Beweis (bei welchem nur die bedenkliche Eideszuschiebung den Ausschlag geben müßte) dem Frankfurter Hause nicht wohl aufgebürdet werden könne. Von neuern deutschen Arbeiten verdient noch Erwähnung die Abhandlung von Koch, [6]) worin derselbe eine geschichtliche Ent-

6) In Goldschmidts Zeitschrift für das Handelsrecht. Band IV. S. 341.

wicklung des Telegraphenwesens und Rechts liefert und mit den Nachrichten darüber, in wie ferne im Alterthum Telegraphen vorkamen beginnend, nachweist, wie der elektrisch-magnetische Telegraph sich entwickelte und wie in den einzelnen Ländern Europas der Gebrauch desselben durch Verordnungen geregelt wurde. Die Mittheilung der darauf sich beziehenden Nachrichten insbesondere über den deutsch-österreichischen Telegraphenverein und die Quellen des deutschen Telegraphenrechts ist verdienstlich, weil die gerechte Beurtheilung nunmehr in das Telegraphenrecht einschlagenden Fälle ohne Kenntniß der bestehenden gesetzlichen Anordnungen der einzelnen Länder oft ebensowenig möglich ist, als ohne Kenntniß des technischen Verfahrens bei der Benutzung des Telegraphen. In der letztern Beziehung verdient eine gute Schrift von Schellen [7]) auch die Aufmerksamkeit der Juristen. Der Verfasser entwickelt die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze, worauf die Benützung des Telegraphen beruht mit Schilderung der verschiedenen allmählich ausgebildeten Systeme und handelt von dem Einfluß der athmosphärischen Elektricität auf die telegraphischen Vorrichtungen. Eine erfreuliche Erscheinung ist eine neulich in Frankreich von **Lavialle de Lameillère** herausgegebene Schrift. [8]) Der Herausgeber hat nicht blos das Verdienst, durch seine Uebersetzung zur Verbreitung der empfehlenswerthen Schrift von Serafini beizutragen, sondern auch durch seine Zusätze den Werth des Buchs zu erhöhen. Wir bemerken, daß Hr. Serafini selbst dem Herausgeber Zusätze lieferte, z. B. pag. 8 über die seit der Erscheinung des Buchs von Serafini in Deutschland und Italien herausgekommenen Abhandlungen über Fragen des Telegraphenrechts. Die Zusätze des Herausgebers (von Seite 137 an) beziehen sich auf Mittheilung der französischen Gesetzgebung über Telegraphenbenützung, wobei der Verfasser mehrere sehr beachtungswürdige Bemerkungen macht, z. B. pag. 140

7) Der elektro-magnetische Telegraph in den einzelnen Stadien seiner Entwicklung von Schellen. Braunschweig 1850.

8) Le Télegraphe dans ses relations avec la jurisprudence civile et comerciale par Serafini traduit et annoté par Lavialle de Lameillère, emploié de l'administration des lignes telegraphiques. Paris 1863.

über die Zeit, während welcher die Urkunden bei dem Telegraphenbureau aufbewahrt werden müssen (wichtig wegen der Fälle, wo in später entstandenen Prozessen wegen Irrthümer es darauf ankömmt, das Original der Urkunde, welche der Aufgeber dem Telegraphisten übergab, bei Gericht zu produciren, ferner über die Sprache, in welcher die dem Bureau aufgegebene telegraphische Botschaft abgefaßt sein muß (in mehreren Ländern nur in der Landessprache) pag. 142 über das Verfahren, was zur Abschließung gewisser Geschäfte nöthig ist (z. B. nach amerikanischen Gesetzen bei Schließung einer Ehe) p. 143 über Vorsichtsmaßregeln bei Herstellung der Identität der Person des Aufgebers. Man muß sehr wünschen, daß die Gesetzgeber manche Fehler, Warnungen und Vorschläge, auf welche der Verf. p. 153 nach seinen Erfahrungen aufmerksam macht, z. B. über vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln, besser als es bisher geschah beachten und danach ihre Anordnungen einrichten möchten. S. 145 wird über Einfluß der Anwendung des Systems von Caselli gesprochen, p. 149 über das Mittel, wodurch derjenige, welcher eine telegraphische Depesche aufgab, sich versichern kann, daß sie am Bestimmungsort genau nach der Aufgabe dem Adressaten zukam. In Bezug auf die Verantwortlichkeit des Telegraphenamts wegen Irrungen theilt der Verf. p. 150 eine interessante Verhandlung mit, auf welche wir unten bei der Frage über Verantwortlichkeit zurückkommen werden, ebenso wie auf die p. 160—169 vom Verf. mitgetheilten Rechtssprüche französischer Gerichte.

Wir wollen bei den einzelnen Fällen verweilen, in welchen bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten Rechtsfragen vorkamen, die durch den Gebrauch des Telegraphen wichtig wurden. Von den in Preußen verhandelten Fällen erwähnen wir zuerst den Rechtsstreit, in welchem die Frage bedeutend wurde: ob ein mittelst telegraphischer Correspondenz geschlossener Vertrag als schriftlicher anzusehen ist, wenn die Aufgabedepeschen von den Contrahenten selbst unterschrieben sind. Kaufmann Florenz B. zu M. fragte am 22. März 1856 bei Kaufmann M. zu L. brieflich an, ob er ihm 125 Aktien der Gesellschaft Mark zu 95 Prozent zu fester Abnahme überlassen wolle und erbat

Antwort mit umgehender Post. Telegraphisch erwiederte M. am 24. März Herrn Fl. B. zu M. In Antwort Ihres Briefes offerire ich Ihnen 100 Stück Mark zu 3½ Prozent. Antwort per Telegraphen. B. antwortete am nämlichen Tage: Herrn M. in L. Acceptire. Will noch 50 mit 5 übernehmen. Antwort umgehend. B. verweigerte später die Abnahme der Aktien. M. erhob dagegen Klage auf Abnahme der 100 Aktien. Der Beklagte beantragte die Abweisung des Klägers auf den Grund mehrerer Einreden insbesondere weil dem Vertragsabschlusse die gesetzlich geforderte Schriftlichkeit mangle. Einig waren übrigens beide Parteien, daß ein jeder von ihnen seine Aufgabedepeschen selber geschrieben und unterschrieben habe. Von dem ersten Richter wurden die Originalurkunden der Aufgabedepeschen von dem Telegraphenamt eingefordert. Das Gericht erkannte den Vertrag als einen schriftlich abgeschlossenen an, wies aber aus andern Gründen die Klage ab. Auf eingelegte Appellation änderte das Appellationsgericht, indem es ebenso den Vertrag als schriftlich geschlossenen anerkannte, das Urtheil zu Gunsten des Klägers ab. Auf eingelegte Revision bestätigte das Obertribunal das zweite Urtheil. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß zur Abschließung eines schriftlichen Vertrags nicht blos das Dasein der durch Unterschrift vollzogenen schriftlichen Erklärung, sondern auch die Absicht gehöre, daß der Erklärende sich durch die schriftliche Willenserklärung dem Anderen obligiren wollte und von ihr Gebrauch gemacht hat, damit der Andere daraus Rechte gewinne. Wenn der Abschluß durch Correspondenz geschieht, so müssen die gegenseitig unterschriebenen Briefe ausgetauscht sein, so daß es nicht genügt, wenn nur durch Copien Dritter die Zustellung erfolgt. Die Entscheidungsgründe erklären nun, daß wenn man diese Rücksichten auf telegraphischen Abschluß anwendet, es scheint, daß keine Schriftlichkeit vorliege, indem die Telegraphenämter nicht die Beförderer der Aufgabedepeschen, die sie ja zurückbehalten, sondern nur die Copisten derselben sind. Der Aufgeber übergibt nicht die schriftliche Willenserklärung, damit sie im Original dem Adressaten zugeht und der letztere erhält durch das Telegramm keine Bürgschaft der Authentizität,

so daß das Telegramm nicht als schriftliche Erklärung des Aufgebers erscheint, um so weniger, als der Aufgeber den Telegraphisten nicht zu seinem Mandaten macht, und der Vertrag mit ihm nur darauf geht, daß der Beamte die Copie an eine bestimmte Adresse befördere. Dennoch nehmen die Entscheidungsgründe den telegraphischen Abschluß eines Vertrags als schriftlichen an, wenn die Aufgabedepeschen von den Aufgebern vollzogen sind, weil es für den Abschluß des Vertrags durch successive schriftliche Erklärungen nicht die Auswechselung derselben in Person bedarf, der Austausch auch durch Vertreter oder dadurch geschehen kann, daß die schriftlichen Erklärungen bei einem Dritten verwahrlich niedergelegt werden, bei telegraphischem Abschluß muß aber angenommen werden; daß das Telegraphenamt, welches durch die Dienstanweisung verpflichtet ist, die Aufgabedepeschen zu bewahren, als Depositar der Originaldepesche betrachtet werden kann, indem die schriftliche Erklärung zum Zwecke der Manifestation des Willens bei dem Amte niedergelegt ist und zwar zum Gebrauch für den Adressaten geschah. Wir dürfen nicht verschweigen, daß in Preußen selbst diese Ansicht des Obertribunals vielfach bekämpft wurde und daß der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung selbst Bedenklichkeiten gegen ihre Richtigkeit erhob.[9]) Genauere Erkundigungen über den Telegraphendienst bestimmen aber den Verf. das Urtheil des Obertribunals als wohlbegründet zu erkennen. Nur die starre Anhänglichkeit an römische Rechtsansichten, der beliebte Formalismus und das Mißkennen der Bedeutung der Vorschrift der Regierungen, daß die Originalurkunden bei dem Telegraphenamte gewisse Zeit hindurch aufbewahrt bleiben sollen, führt zur Mißbilligung des Urtheils. Die Vorschrift der Aufbewahrung ist zunächst im Interesse des Aufgebers und des Adressaten, damit sie im Falle des Streits die Originalurkunden benutzen können, aber auch im Interesse der Telegraphenbeamten erlassen, damit sie, wenn ihnen Irrungen vor-

9) In diesem Archive Band 46, S. 47. Dort sind auch die gegen das Urtheil gerichteten Aufsätze der preußischen Juristen angeführt.

geworfen werden, sich rechtfertigen können.[10]) Das Telegraphenamt erscheint daher als Depositar und darauf, daß der Verwahrungsvertrag als solcher nicht förmlich geschlossen wird, kommt nichts an, da durch die von der Regierung getroffene Anordnung die Aufbewahrung das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ausgesprochen ist. Man sieht aber wieder, wie die neuen Gesetzgeber es vernachlässigen, die Gesetzgebung mit den Fortschritten und Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang zu bringen.

Wie sehr die richtige civilistische Auffassung der Natur des Telegraphenverkehrs von Bedeutung ist, mag nachstehender Rechtsfall lehren, in welchem eine strafrechtliche[11]) Beurtheilung von der Art der Entscheidung einer civilrechtlichen Vorfrage abhing. Der Lehrling des Bankiers G., ein gewisser S. hatte bei dem Telegraphenamte seines Wohnorts mehrere Depeschen mit dem Namen G. unterzeichnet an Geschäftsfreunde des G. ohne Auftrag des letzteren aufgegeben, mit dem Ersuchen an G. bestimmte Summe zu senden. Der Adressat befolgt dies. S. der von dem Principale einen allgemeinen Auftrag hatte, erhebt von der Postbehörde die durch G. allgemein ermächtigt war, Geldbriefe dem S. einzuhändigen, die Sendungen, und eignete sich dieselben an. In der deswegen eingeleiteten Strafverhandlung kam es auf die Frage an, ob das Telegramm als Urkunde und die Handlung des G. als eine mittelst Urkunden verübte Fälschung zu betrachten sei. Der Vertheidiger bestritt dies, indem das Telegramm nicht von G. und nicht von S. unterschrieben sei und darnach keine Urkunde vorhanden sei. Das Oberappellationsgericht nahm, wie wir glauben mit Recht durch Urtheil vom 27. Okt. 1862 an, daß ein mittelst telegraphische Depeschen ausgeübter Betrug und Täuschung durch Gebrauch unächter Urkunden vorliege. Nach den Entscheidungsgründen hat derjenige, welcher den Telegraphen

10) Nach Erkundigungen bei erfahrenen Telegraphenbeamten (s. auch Lavialle de Lameillère le Telegraphe. pag. 141.

11) Mitgetheilt in der deutschen Gerichtszeitung von Hiersemenzel 1863 Nro. 20 S. 80.

als Korrespondenzmittel gebraucht und eine von ihm unterschriebene Depesche dem Telegraphenamte übergibt, die Absicht, daß ein gleichlautendes Telegramm an den Adressaten gelange und dieser dasselbe als Zuschrift des Absenders betrachte, zu welchem Zweck der Absender den Telegraphenbeamten beauftragt, die in der Depesche enthaltenen Schriftzeichen und die Unterschrift des Absenders gleichlautend durch den Telegraphen dem Adressaten mitzutheilen und der letztere betrachtet die ihm zugekommene Schrift als einen Brief, den ihm der Absender in seinem Namen durch einen Beauftragten schreiben ließ. Für diese Ansicht spricht, nach unserer Meinung, daß für den Adressaten das erhaltene Telegramm als eine Urkunde insoferne betrachtet werden kann, als sie für ihn der Grund ist, auf welchen er das Rechtsgeschäft mit dem Absender eingeht und Pflichten übernimmt und Rechte erwirbt.

Ein anderer Rechtsfall, der durch ein Versehen der Telegraphenanstalt veranlaßt wurde, ist durch ein Erkenntniß des Handelsgerichts in Köln vom 29. Aug. 1862 zur öffentlichen Kenntniß gekommen.[12]) Der Kläger hatte dem Beklagten ein Prämiengeschäft vorgeschlagen und die Antwort mittelst Telegraph verlangt. Der Beklagte lehnte dies in der telegraphischen Antwort ab, er machte dagegen dem Kläger das Offert ihm 5 Stück Aktien der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia lieferbar an jedem dem Kläger beliebigen Tage zum Kurse von 23 Proz. zu liefern. Kläger nahm durch Telegramm dies Anerbieten an, Beklagter lieferte aber das Versprochene nicht, indem er behauptete, daß die von ihm in Aachen aufgegebene Depesche in Köln dem Kläger in unrichtiger Abschrift zugestellt worden sei. Das Gericht verurtheilte den Beklagten, weil durch die Acceptation das zwischen den Parteien beabsichtigte Kaufgeschäft vollständig zum Abschlusse gekommen sei und Beklagter wegen des von ihm behaupteten Umstands sich nicht lossagen könne,

12) Mitgetheilt im Centralorgan des Handelsstandes 1862, S. 23 ff. und daraus entnommen im Archive für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handelsrechts. Herausgeg. von Busch. Leipzig 1863. I. Band. S. 242

indem der Beklagte als er das Geschäft vorschlug sich hiezu der Telegraphenverwaltung bediente und als Mandant der letzteren erscheine, ein etwaiges Versehen seines Mandatars dem Kläger nicht zum Nachtheil gereichen darf.[13]) Zwei belehrende Rechtsfälle, worin die Frage über Verantwortlichkeit der Telegraphenanstalt und ihrer Entschädigungspflicht wegen irriger oder verspäteter Telegramme eine Bedeutung erhielt, verdankt man der Mittheilung des gründlichen Juristen Christ (Hofgerichtsdirektor) bei Gelegenheit seiner Vorträge in Karlsruhe über das deutsche Handelsgesetzbuch.[14]) Veranlaßt durch eine Aeußerung des Kaisers Napoleon, daß eine wichtige auch auf den Geschäftsverkehr voraussichtlich Einfluß äußernde politische Umgestaltung bevorstehe, telegraphirte ein in Paris sich aufhaltender deutscher Geschäftsmann nach zwei verschiedenen Richtungen: Kaufen Sie auf meine Rechnung von diesen (bezeichneten) Werthpapieren so und soviel. Unglücklicherweise beging der Telegraphist nach beiden Richtungen hin den Fehler, daß er statt des Worts: Kaufen Sie die Worte: Verkaufen Sie setzte. Die Folge war, daß schon nach einigen Stunden der Geschäftsmann in Paris von dem Geschäftsmann in Deutschland die telegraphische Antwort erhielt, Ihre Aufträge sind ausgeführt, so und soviel Werthpapiere sind für Ihre Rechnung verkauft. In der Zwischenzeit waren die Papiere ungeheuer gestiegen, so daß der Kaufmann in Paris 100,000 Franken verlor. In dem folgenden Rechtsstreite weigerte sich der Auftraggeber den Verkauf anzuerkennen, da sein Auftrag auf Abschluß eines Kaufs aber nicht des Verkaufs gerichtet war, wogegen der Beauftragte sich auf das erhaltene Telgramm berief, nach welchem er sich zu richten befugt war. Es wurde geltend gemacht, daß man sich an das Telegraphenamt halten müsse, das den Fehler gemacht habe. Als aber der Prozeß gegen das Amt erhoben wurde, erkannte das Gericht dasselbe dem Gesetze gemäß nicht für verantwortlich.

13) Man muß bedauern, daß die Entscheidungsgründe zu kurz sind und insbesondere die Thatsache, worin die richtige telegraphische Mittheilung bestand, nicht angegeben wurde.

14) Die Fälle sind abgedruckt in der Beilage zu Nr. 44 der Karlsruher Zeitung.

In dem hierauf eingeleiteten Prozesse der Contrahenten entschied das Gericht für den Beauftragten, mit Anerkennung, daß dieser befugt gewesen nach dem Telegramm sich zu richten. — Bekanntlich wird oft von Juristen behauptet, daß in solchen Fällen den Beauftragten der Vorwurf der Unterlassung der nöthigen Vorsicht treffe, indem durch Rücktelegraphiren der Irrthum leicht entdeckt werden konnte. Christ theilt nun einen Rechtsfall mit, welcher lehrt, daß auch dies Mittel nicht sichert. Ein deutsches Handelshaus gab den telegraphischen Auftrag seinem Geschäftsfreund in Paris: Kaufen Sie mir für 200,000 Kapital Rente. Zugleich wurde verlangt, daß der Empfänger des Telegramms sogleich über Empfang rücktelegraphirte, was auch der Pariser sogleich that, worauf das deutsche Haus wieder telegraphirte: Depesche richtig, nunmehr Vollzug. Es ergab sich aber, daß der Telegraphist das Wörtchen Kapital ausließ, was die schlimme Folge hatte, daß der Beauftragte, an das Telegramm sich haltend, den Auftrag auf die Rente gehend ansah und der Auftrag von 200,000 Kapital zu 5 Millionen anschwoll, was in Paris selbst großes Aufsehen erweckte. Nach einigen Stunden erhielt das deutsche Haus von dem Pariser Kaufmann die telegraphische Depesche: Wir haben bereits für Sie eine halbe Million gekauft. Es kam zum Streit, worin wieder das Gericht für den Beauftragten entschied.

Von neuern französischen Rechtssprüchen, welche auf Rechtsstreitigkeiten sich beziehen, die durch den Gebrauch des Telegraphen veranlaßt, heben wir einige von **Lavialle de Lameillere**[15]) mitgetheilte hervor, vorerst solche, worin die Competenzfrage verhandelt und entschieden wurden. Hier wirkte die Einrichtung der vielfach begünstigten Verwaltungsjustiz ein. Wir erfahren, daß wenn ein, durch einen Fehler des Telegraphenbeamten beschädigter Privatmann eine Klage wegen Verantwortlichkeit gegen den Staat anstellt, in Frankreich entschieden ist, daß nicht die Gerichte, sondern nur die Verwaltungsbehörden zuständig sind, weil (wie man in Frankreich behaup-

15) In der Schrift: le télégraphe. pag. 159 etc.

tet), nur die Verwaltung den Charakter und den Umfang der wechselseitigen aus dem Telegraphendienst entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beurtheilen könne und diese letztere nicht durch die Grundsätze und die Bestimmungen des Civilrechts wie im Verhältniß zwischen Privatpersonen geregelt werden können, und die Verantwortlichkeit des Staats wegen Irrthümer oder Fehler seiner Agenten weder eine allgemeine noch eine absolute sei. Diese Ansicht war nur die des Staatsraths und des tribunal des conflits; der Cassationshof hat aber in einem (von Lavialle mitgetheilten Rechtsspruch vom 19. Dez. 1854) die Competenz der Gerichte wegen Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit eines Beamten der Verwaltung anerkannt, indem die Entscheidungsgründe erklären, daß wenn die Klage auch gegen die Verwaltung wegen des von ihren Beamten verübten Fehlers gerichtet wird, die in Anspruch genommene Verantwortlichkeit der Verwaltung nur eine Folge des gemeinen Rechts ist, und die öffentlichen Verwaltungen, die den Staat vertreten, nicht den gerichtlichen Verfolgungen sich entziehen können, die auf die Feststellung der Verantwortlichkeit und das Aussprechen der daraus fließenden gesetzlichen Folgen gerichtet sind. Aus den mitgetheilten Entscheidungen bemerkt man, daß gewöhnlich in Fällen der Klage gegen die Direction der Telegraphen ein Conflikt erhoben wird, um die Sache den Gerichten zu entziehen und die Entscheidung in die Hände der Verwaltungsstellen zu legen. Da wo gegen einen einzelnen Telegraphenbeamten wegen eines von ihm begangenen Fehlers die Klage erhoben ist, erkennt man aber auch in Frankreich, daß die Gerichte dafür zuständig sind, man sieht aber daß jedoch auch hier die französische Einrichtung, nach welcher zur Anstellung einer Klage gegen einen Beamten wegen einer Amtshandlung die vorgängige Ermächtigung der Regierung nöthig ist, die Regierung ein Mittel gibt, durch Begünstigung eines beliebten Beamten dem beschädigten Privatmann die Rechtsverfolgung wenigstens zu erschweren. Wir wünschen nicht, daß die französische Ansichten in dieser Beziehung in Deutschland Eingang finden.

Ein 1862 vor dem Pariser Handelsgericht verhandelter Fall, in welchem es auf die Frage ankam, welche Wirkung der

Irrthum des Telegraphenbeamten hat, welcher eine Depesche nach einem andern Ort sendet, als den welcher vom Absender angegeben ist, so daß das Telegramm dem Adressaten zu spät zukam, wurde bereits früher in diesem Archive mitgetheilt.[16]) In Bezug auf die Frage: ob da wo zur Abgabe der Antwort der Gebrauch des Telegraphen bestimmt dem anderen Contrahenten vorgeschrieben ist, dieser sich eines andern Mittels zur Antwort z. B. der Post bedienen darf, ist ein 1862 verhandelter Fall belehrend.[17]) Humbert in Provencheres gab seinem regelmäßigen Correspondenten Audelin in Roille den Auftrag 600 Kilogramm Baumwolle zu 1 Franken 35 für ihn zu kaufen. Nach 3 Tagen antwortete Audelin durch den Telegraphen, daß er nach Auftrag gekauft habe, aber nicht definitiv, so daß er um endlich abzuschließen erst die Antwort mit der Annahme abwarte, daß er aber auf unmittelbare Antwort rechne. Humbert nahm an, sendete aber den Brief durch die Post, so daß zwei Tage verflossen, ohne daß Audelin Antwort hatte; da in der Zwischenzeit der Preis der Baumwolle bedeutend stieg, so weigerte sich der Verkäufer, der die erwartete Annahme nicht erhielt, den Verkauf um den zuerst bedungenen Preis zu halten. Humbert hielt sich an seinen Vertrag und klagte gegen Audelin. In beiden Instanzen wurde Humbert abgewiesen, da die Gerichte (wohl mit Recht) annahmen, daß nachdem durch den Willen der Contrahenten der telegraphische Weg als der zur Vermittlung des Geschäfts anzuwendende festgesetzt war, was wegen der damaligen Schwankungen des Preises der Baumwolle wichtig wurde, Humbert, indem er der Verabredung zuwider den Weg der Post wählte, dadurch die späte Ankunft seiner Antwort und den Rücktritt des Verkäufers von dem Vertrage veranlaßte.

Um den Stand der Ansichten der Rechtsprechung in Streitigkeiten wegen Irrungen im Telegraphendienst in Nordamerika

16) Archiv Band 46, S. 35. Wir haben damals auch die Bedenklichkeiten hervorgehoben, welche gegen die in dem Urtheile aufgestellte Rechtsansicht geltend gemacht werden können.

17) Mitgetheilt von Lavialle de Lamellere le télégraphe. p. 169.

zu zeigen, mag einer der neuesten Rechtsfälle [18]) angeführt werden. Der Kaufmann Wann hatte durch den Telegraphen am 18. Sept. 1862 die Anfrage erhalten: sollen wir Salz durch Dampfschiff oder by sail (Segelschiff) senden? und antwortete am andern Tage: schicken sie es durch sail. Der Telegraphist las irriger Weise rail (Eisenbahn) und sendete mit diesem Irrthum das Telegramm ab, worauf der Beauftragte das Salz auf der Eisenbahn schickte und dadurch um 1024 Dollars höhere Transportkosten veranlaßte. Die Telegraphenverwaltung hatte in den gedruckten Noten, welche diejenigen bekommen die sich der Telegraphenanstalt bedienten, ausdrücklich erklärt, daß sie nicht verantwortlich wegen vorgekommenen Irrungen sei, wenn nicht die Depesche wiederholt werde, wofür ein höherer Preis zu bezahlen war. In den durch die Klage auf Entschädigung gegen das Telegraphenamt veranlaßten Verhandlungen vor den Gerichten in St. Louis erklärte der Richter den Geschworenen, daß die Beklagten rechtlich keine andere Eigenschaft hätten, als die, welche andern Unternehmern eines Transports zukommt, daß sie auch nicht durch die gedruckte Erklärung berechtigt wären, das Gesetz zu umgehen, das sie im Falle einer vorgekommenen Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit als verantwortlich erklärt. Die einzige von der Jury zu beantwortende Frage sei die: ob in dem Falle Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit vorliege. Die Geschwornen bejahten die Frage und die Beklagten wurden zur Entschädigung verurtheilt.

Wenn wir oben bedauerten, daß für die Feststellung der wichtigsten Fragen im Telegraphenrecht von der Gesetzgebung nichts und von der Wissenschaft wenig geleistet wurde, so ist es dafür erfreulicher hervorheben zu können, daß neulich ein gründlicher preußischer Jurist, Herr Stadtrichter Primker in Breslau in der Sitzung der juristischen Sektion der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur vom 11. Nov. 1863 in einem Vortrage [19]) auf die wichtigsten Gesichtspunkte für die

18) Mitgetheilt in der französischen Zeitschrift le droit v. 8. Febr. 1864.

19) Der Vortrag ist auszugsweise abgedruckt in der Beilage zur Nr. 607 der Breslauer Zeitung vom 30. Dez. 1863.

Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten im Telegraphenrecht aufmerksam macht und die Punkte hervorhob, welche die Richter leiten müssen. Wir theilen wegen der Bedeutung der Erörterung den wesentlichen Inhalt des Vortrags mit. Der Redner stellte folgende Sätze auf:

1) Das Telegraphenwesen entbehrt in Preußen zur Zeit noch der gesetzlichen Regelung, da den von dem Handelsministerium emanirten Reglements, soweit es sich um einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte Dritter, und um eine Abänderung der allgemeinen Gesetzgebung handelt, keine gesetzliche Kraft beiwohnt. In Oesterreich ist das Telegraphenwesen durch das Gesetz vom 16. Januar 1847 geregelt und in Frankreich ist in der neueren Zeit am 2. Juli 1862 ein Gesetz über die telegraphische Privatcorrespondenz ergangen.

2) Das Recht, einen Telegraphen zum Gebrauch des Publikums gegen Bezahlung zu errichten, kann nur vom Staate verliehen werden. Weder eine Privatperson noch eine Eisenbahngesellschaft ist hierzu ohne Autorisation des Staates berechtigt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Reservatrecht des Staates, als nutzbares Regal oder als ein Ausfluß der Polizeihoheit zu betrachten ist. Der Redner berührte auch die Frage, ob sich die gewerbsweise Ausbeutung des Telegraphen durch die Privat-Eisenbahngesellschaften ohne eine Aenderung der Statuten rechtfertigen lasse; macht auf einige Consequenzen aufmerksam, die sich insbesondere bei Regreßklage gegen Eisenbahngesellschaften wegen Verstümmelung und Verspätung der Depeschen ergeben könnten.

3) Der Vertrag zwischen der Telegraphen-Verwaltung und dem Absender ist ein Vertrag über Handlungen do ut facias. Die gemeinrechtliche Controverse, ob die Telegraphenverwaltung für den durch Verspätung oder Verstümmelung der Depeschen entstandenen Schaden haften, und ob die Bestimmung des Telegraphenreglements, durch welche seitens der Verwaltungen jede Garantie abgelehnt werde, rechtsverbindlich sei, muß nach den Grundsätzen des L. Rs. dahin entschieden werden:

a) Es ist mindestens zweifelhaft, ob die regelmäßige Ausschließung der Garantie nicht wider den allgemeinen

Grundsatz, daß die Haftung für Dolus und Culpa lata vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden darf, verstößt.

b) Es kommt jedoch hierauf für das Preuß. Recht nicht an, weil nach den allgemeinen Grundsätzen, welche das A. L. R. über Verträge, über Handlungen und Auftragsgeschäfte enthält, die Telegraphenverwaltung für die Versehen ihrer Beamten nur dann haftet, wenn sie sich einer Nachlässigkeit in der Aufsicht oder in der Auswahl dieser Beamten schuldig gemacht hat. Eine Haftung für den reinen Zufall findet niemals statt. In den Fällen, wo die Haftung der Telegraphenverwaltung ausgeschlossen ist, haftet der Beamte, welcher das Versehen begangen hat.

4) Das Telegramm, welches der Adressat empfängt, ist im Verhältniß zu der Aufgabedepesche des Absenders kein Original, weil ihm die eigenhändige Unterschrift des Absenders fehlt, es ist keine Copie des Originals, weil ihm alle Erfordernisse einer Abschrift fehlen, indem weder die Beamten in den Mittelstationen, noch der Telegraphist an der Ankunftsstation das Original gesehen hat. Das Telegramm ist vielmehr nichts weiter, als der einfache schriftliche Bericht von Seiten des Telegraphenbeamten über das, was ihm von dem Telegraphisten an der vorhergehenden Station mitgetheilt ist, und zwar gründet es sich nur auf die durch den Telegraphenbeamten vorgenommene Entzifferung der Zeichen, welche durch den electrischen Apparat hervorgebracht werden. Die Beweiskraft und die rechtliche Bedeutung des Telegramms, wenn dasselbe mit dem Original nicht übereinstimmt, ist in dem Verhältniß zwischen Absender und Adressat eine geringe. Nur die Staats-Telegramme, d. h. diejenigen, welche von einem, die öffentliche Beamtenqualität habenden Telegraphisten abgesandt sind, haben die Beweiskraft einer außergerichtlichen öffentlichen Urkunde, die indessen auf den Kreis der unmittelbaren Wahrnehmung beschränkt ist, welche der attestirende Telegraphenbeamte vor Augen hatte. Ueber die Identität des Absenders und darüber, ob die Originaldepesche wirklich so gelautet hat, gewährt das Telegramm keinen Beweis.

Der Vortragende führt die Consequenzen aus, welche sich

hieraus ergeben, wenn einer der Contrahenten dadurch Schaden erleidet, daß der Inhalt der Originaldepesche im Telegramm entstellt wiedergegeben wird. Die verschiedenen, hierüber von den Gerichten bereits ergangenen Entscheidungen wurden einer kritischen Beleuchtung unterworfen, und schließlich die Zweifel motivirt, welche die in dem Erkenntniß vom 2. Mai 1861 ausgesprochene Ansicht des Obertribunals, „daß, vermittelst des Telegraphen auch ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden könnte," erregt. Der Vortragende sprach sich dagegen aus, zeigte jedoch zugleich, unter welchen Modalitäten der Telegraph für das Zustandekommen eines schriftlichen Vertrages benutzt werden könnte. Die Erörterung einer Reihe interessanter Rechtsfragen, welche durch den Gebrauch des Telegraphen als Correspondenzmittel mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche das Handelsgesetzbuch über die Vertragsofferten und Acceptationsfristen enthält, hervorgerufen werden, bildete den Schluß des Vortrags, an welchen sich eine längere und lebhafte Debatte schloß.

Die mitgetheilten Fälle lehren, daß in dem Telegraphenrecht vorzüglich die Frage wichtig wird, inwiefern Telegraphenbeamten, durch deren Schuld wegen unrichtiger Telegraphirung oder wegen verschuldeter Verspätung der Ankunft der Depesche ein Privatmann in Nachtheil kömmt, rechtlich in Anspruch genommen werden können, insbesondere ob der Staat selbst oder die oberste Telegraphenbehörde wegen Fehler ihrer Unterbeamten verantwortlich gemacht werden könne. Diese Frage ist fortdauernd Gegenstand lebhafter Streitigkeiten [20]) und immer mehr neigen sich die Ansichten der Verwaltungsbeamten dahin, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß die Telegraphenanstalt, daher auch der Staat für die Fehler der Unterbeamten nicht verantwortlich gemacht werden soll. In Frankreich spricht das Gesetz vom 29. Nov. 1850, Art. 6 aus: der Staat hat keine Verantwortlichkeit in Bezug auf den die Privatcorrespondenz betreffenden Telegraphendienst. Die bei den Verhandlungen über jenes Gesetz entwickelten Ansichten wegen Ausschließung

20) Wir knüpfen unsere Ausführung an die in diesem Archiv Band 46, S. 40 gegebene Erörterung an.

der Verantwortlichkeit des Staats sind beachtungswürdig.[21]) Der Minister Barrot vertheidigte den Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit dadurch, daß schon aus den angewendeten Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung der Gefahren bei Uebermittelung der Privatcorrespondenz durch Telegraphen und aus der Nothwendigkeit den Regierungsdepeschen die Priorität zu sichern die Nothwendigkeit sich ergebe, die Verwaltung von aller Verantwortlichkeit wegen Verzögerung der Mittheilungen zu entbinden. Nach der Ausführung des Ministers fordert die Klugheit, den Staat nicht durch gerichtliche Klagen zu beläftigen, welche wegen Irrungen oder Fehler im Telegraphendienst erhoben werden; weil bei der Raschheit, mit welcher dieser Dienst geleistet werden muß, Irrungen so leicht vorkommen, wo es selbst unmöglich wird, sich davor absolut zu bewahren, und es sehr nachtheilig sein würde, wenn man nicht den Staat, welcher, während geringe Taxen bezahlt werden, sonst ungeheuere Geldnachtheile leiden müßte, von der Verantwortlichkeit entbinden würde. Gegen diese Ansicht trat Savoye auf und stellte den Antrag im Gesetze auszusprechen: Der Staat übernimmt die Garantie wegen der Genauigkeit der Uebermittelung der ihm anvertrauten Depeschen. Der Antragsteller fordert, daß an die Stelle des übertriebenen und privilegirten Rechtes das gemeine Recht trete, was in Bezug auf den Telegraphendienst aus der Analogie des Postdienstes folgt; beruft man sich auf die Unsicherheit der Telegraphenanstalt, und auf die Unmöglichkeit allen Forderungen zu genügen, so müßte man, wie der Redner sagt, dazu kommen, auf die Anstalt ganz zu verzichten oder die Einrichtung so zu verbessern, daß man das Publikum nicht täuscht, indem man ihm die Richtigkeit des Dienstes verspricht und der durch die Unordnung Beschädigte erfahren muß, daß er gegen den Staat doch keinen Anspruch erheben kann. Der Minister suchte zur Widerlegung des Redners nachzuweisen, daß die Gründe, aus welchen der Staat wegen der von Postbeamten begangenen Fehler verantwortlich gemacht werden kann, nicht auf den Telegraphendienst passen, da so viel unvorgesehene Umstände die

21) Mitgetheilt von Lavialle de Lameillere le télégraphe. p. 150

Ankunft einer telegraphischen Depesche verzögern können; bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Art. 6 angenommen.

Wir dürfen nicht verschweigen, daß auch in Deutschland von ehrenwerthen und erfahrenen Männern die Nothwendigkeit vertheidigt wird, die Verantwortlichkeit der Telegraphenämter wegen vorgekommener Irrungen auszuschließen, indem, wie der Vorstand der Telegraphenanstalt eines großen deutschen Königreichs bemerkt, wenn man jeden Telegraphenbeamten wegen vorgekommener Fehler verantwortlich machen wollte, bald Niemand mehr sich finden würde, der diesen Dienst übernehmen wollte. Es wird geltend gemacht, daß in großen Handelsstädten oft während den Börsenstunden aufgegebene Depeschen ein solches Zusammendrängen von Geschäften verursachen, daß es für die Beamten kaum möglich ist, sie zu bewältigen und kleine Irrungen fast unvermeidlich sind, und eine Gestattung von Regreßklagen hier um so bedenklicher sein würde, als nicht selten die Objekte dieser Depeschen Millionen Thaler betragen. Insbesondere wird die Erfahrung hervorgehoben, daß es häufig sehr schwierig ist festzustellen, daß ein Beamter fehlerhaft gehandelt hat, da oft Naturerscheinungen, z. B. ein Nordlicht, auf die Regelmäßigkeit der elektrischen Strömung sehr störend einwirken können. Nach einer in Berlin gemachten Erfahrung kam eine von Berlin aus nach Petersburg gesendete telegraphische Depesche in Folge eines Nordlichtes in ganz unentzifferbaren Zeichen an. (Aehnliches ereignete sich bei einer von Petersburg aus nach Berlin übermittelten Depesche).

Wir sind überzeugt, daß die Verständigung über die Frage: inwieferne der Staat, seine Telegraphendirektion oder eine Gesellschaft oder der einzelne Beamte wegen der im Telegraphendienst vorgekommenen Irrungen verantwortlich gemacht werden kann, am besten gelingen wird, wenn man vorerst mehrere Fragen trennt. I. Soll die Verantwortlichkeit des Beamten zulässig sein, welcher den Fehler gemacht, durch welchen Schaden eintrat? II. Soll der Staat oder die oberste Behörde, welche den fehlenden Beamten anstellte, verantwortlich gemacht werden? III. Welchen rechtlichen Einfluß haben Naturereignisse auf die Beurtheilung der wegen Irrungen und Fehler im

Telegraphendienst angestellten Klagen? IV. Ist ein Gericht verpflichtet die nur durch eine Verordnung ausgesprochene Nichtverantwortlichkeit des Staats oder der Beamten anzuerkennen? V. Kann die Telegraphenverwaltung auf dem Wege eines Vertrags, wenn sie in der Ankündigung oder durch zugestellte Zettel Allen, welche des Telegraphen sich bedienen wollten erklärt, daß sie wegen Irrungen der Beamten nicht haften werde, rechtlich von der sonst begründeten Verantwortlichkeit sich befreien?

Zu I. Der Grundsatz, daß jeder, welcher einem Andern schuldhafter Weise durch Unterlassung pflichtmäßiger Vorsicht einen Schaden zufügt, den andern entschädigen muß ist in allen Gesetzgebungen so allgemein anerkannt, daß seine Anwendung auf Telegraphenbeamte, welche zur Uebermittelung einer Mittheilung an eine andere Person in treu der aufgegebenen Depesche entsprechender Weise sich verpflichten, bei diesem Geschäfte aber einen Fehler begehen, keinem Zweifel unterliegen kann, z. B. wenn sie aus der Depesche wichtige Worte weglassen oder andere die Natur der Mittheilung ändernde Worte mittheilen, oder aus Irrthum an einen anderen Ort hin, als der in der Depesche angegeben ist, die Mittheilung machen. Es müßte, um eine Ausnahme zu rechtfertigen, diese durch ein die Verantwortlichkeit der fehlenden Telegraphenbeamten ausschließendes Gesetz nachgewiesen werden. Ein solches besteht weder im gemeinen Rechte, noch sind Gründe vorhanden, welche den Gesetzgeber bewegen könnten, ein Gesetz dieser Art zu erlassen. Beruft man sich darauf, daß eine Anerkennung der Regreßpflicht der Telegraphenbeamten wegen Irrungen die Folge haben würde, daß nicht leicht sich Personen finden würden, welches ein solches mit Gefahr verbundenes Amt übernehmen, so beachtet man nicht, daß zu den Stellen der Hypothekenbeamten, bei denen auch oft großer Geschäftsdrang vorkommt, und welche, da wo durch ihre Fehler bei Eintragung Jemand beschädigt wird zur Entschädigung verpflichtet sind, sich genug Personen melden, welche gerne solche Aemter übernehmen. Bestreitet man, daß die Richter nicht leicht im Stande sein würden, richtig zu beurtheilen, ob eine Verschuldung eines Beamten vorlag, so vergißt man, daß über schwerere Fälle z. B. Entschädigung in Assekuranzfällen, über

Entschädigung der Spediteure oder Commissionäre, über Einfluß der Fehler von Post- und Eisenbahnbeamten die Richter zu entscheiden haben und durch Gutachten von Sachverständigen bei technischen Fragen die Entscheidung erleichtert wird. Besorgt man durch die Häufigkeit der Rechtsansprüche dem Telegraphenbeamten eine übermäßige, leicht ungerechte Last mit schweren Nachtheilen durch viele Prozesse aufzulegen, so verliert diese Besorgniß ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß das Vorkommen von Irrungen sehr vermindert wird, wenn der Staat seine Pflicht thut, theils in Bezug auf die Anstellung der Telegraphenbeamten, theils durch Benützung neuer Erfindungen, welche den Telegraphendienst sehr verbessern und Irrungen vorbeugen. Es muß darüber unten mehr erörtert werden. Nicht weniger bedeutend ist die Rücksicht, daß auch da wo Irrungen vorkommen, nicht immer der Beamte dafür verantwortlich gemacht werden kann, weil im Entschädigungsprozesse der Beamte den Anspruch des Klägers nicht selten zerstören kann, entweder 1) indem er zeigen kann, daß die Ursache der Irrung an der Schuld des Klägers selbst liegt[22]) oder 2) weil nachzuweisen ist, daß der Schaden durch höhere Gewalt (vis maior) entstanden ist. In der letzten Beziehung werden neuere Erfahrungen über den Einfluß gewisser Naturerscheinungen auf die Wirksamkeit des Telegraphen von Bedeutung. Davon muß unten ausführlich gehandelt werden. Eine höhere Gewalt kann aber auch zur Entschuldigung geltend gemacht werden durch Nachweisung, daß die Leitung des Telegraphen durch Zerstörung der Communicationsmittel so unterbrochen wurde, daß die regelmäßige Mittheilung nicht möglich war, entweder durch Stürme, welche die Stangen umwarfen und die Leitung des Drathes zerstörten, oder durch böswillige von dritten Personen verübte Beschädigungen.

22) Hier kann es wichtig werden, durch Vorlage der Originaldepesche des Aufgebers nachzuweisen, daß die Schriftzüge in derselben von der Art waren, daß der Telegraphenbeamte verleitet werden konnte, bei Lesung derselben das Telegramm so abzufassen, wie sie der Adressat erhielt. Gutachten von Sachverständigen erklärten z. B. in einem Falle, daß nach der vorliegenden Depesche der Beamte leicht zu dem Irrthum kommen konnte.

II. Unsere obige Nachweisung lehrt, daß vielfach die neueren Bestrebungen darauf gerichtet sind, die oberste Telegraphenverwaltung von der Verantwortlichkeit wegen Irrungen im Telegraphendienst zu entbinden, und daß bereits in einzelnen Staaten der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit durch Verordnungen ausgesprochen ist. Wir sind überzeugt, daß da wo diese Ausnahme nicht gesetzlich begründet ist, sie von keinem Gerichte anerkannt werden darf, daß aber auch die Gründe, durch welche man die Ausschließung der Verantwortlichkeit zu rechtfertigen sucht, keine Billigung verdienen. Gegen die oft geltend gemachte Ansicht, daß das Telegrapheninstitut zunächst nur wegen Beförderung der Staatsinteressen eingerichtet sei und die Regierung nur aus einer Art von Gnade auch den Bürger zur Besorgung ihrer Privatinteressen die Benützung des Telegraphen gestatte, muß man feierlich Verwahrung einlegen, da die Bürger ein Recht darauf haben, daß Einrichtungen die auf Kosten des Staats also aus dem Vermögen, welches durch die Abgaben der Bürger begründet wird, in das Leben gerufen worden, auch von den Bürgern benützt werden können, um somehr als durch das Monopol, welches sich der Staat beilegt, er ohnehin die Bürger die zur Vermittelung ihres Verkehrs Telegraphen anlegen wollen, beschränkt und eine weise Regierung die Pflicht erkennen muß auf jede Weise die Lebhaftigkeit des Verkehrs zu begünstigen.

So gut der Staat, wenn durch Fehler von Postbeamten denen die Beförderung von Briefen oder Paketen anvertraut ist, die Beschädigung des Aufgebers verursacht wird, haften muß, ebensowohl liegt diese Pflicht der Haftung wegen Beschädigungen durch Telegraphenbeamten ob. — Wenn der französische Minister die Analogie des Post- und Telegraphendienstes in Abrede stellen will, so ist seine Behauptung, daß bei der Post eine andere Lage bestehe als bei dem Telegraphen, ohne alle Gründe willkürlich hingestellt. Bei dem Telegrapheninstitut wie bei der Post oder der Unternehmung des Transports von Gegenständen von einem Orte zum andern durch Eisenbahn oder Dampfschiff oder Fuhrwerk liegt die nämliche vermöge eines privatrechtlich zu beurtheilenden Vertrags

begründete Verpflichtung zum Grunde. Derjenige, welcher zur Mittheilung oder Beförderung an einen andern Ort einen Gegenstand einer der bezeichneten Unternehmungen anvertraut, schließt den Vertrag mit der oberen Behörde ab, die das Institut eingerichtet hat, und vertraut ihr indem er auf ihre Garantie rechnet und vertrauensvoll erwartet, daß die Behörde, von welcher die Einrichtung ausgeht, sowohl bei der Wahl der Bediensteten, die das Geschäft besorgen, als bei der Anordnung des Ganzen sowie bei den nöthigen Operationen und Mitteln die nöthige Vorsicht anwenden wird. In dieser Beziehung dürfen zwei wichtige Verhältnisse nicht gering geachtet werden, indem sie zeigen, daß die Vernachlässigung gewisser Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Telegraphendienstes die Verschuldung der obersten Behörden begründen kann, von welchen die Anordnungen abhängen die auf die zweckmäßige Verwaltung des Telegraphendienstes sich beziehen, nämlich 1) die Art der Besetzung der Stellen der Telegraphenbeamten, 2) die Wahl des besten Systems für die Anordnung des Dienstes.

In der ersten Beziehung haben wir schon früher[23]) auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, mit Sorgfalt die Personen auszuwählen, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um Bürgschaft zu geben, daß die Telegraphenbeamten mit höchster Pünktlichkeit den Dienst verrichten, wozu insbesondere eine längere Vorübung unter Aufsicht eines erfahrenen Telegraphenbeamten von Bedeutung ist. Neulich hat Lavialle de Lameillere[24]) mit Beziehung auf eine wichtige Denkschrift von Vinchent, **ingenieur des telegraphes en Belgique** auf das Verhältniß hingewiesen, nach welchem der Telegraph hohe Bedeutung für den Eisenbahndienst hat, indem dadurch am schnellsten der Gang der Züge, das Eintreten störender Ereignisse, die nöthigen Warnungen mitgetheilt und auf diese Art viele Unglücksfälle abgewendet werden können. Häufig wird man dem Beamten, welcher für den Eisenbahndienst angestellt ist, auch die Besorgung des

23) Archiv Band 46, S. 45.

24) In seiner Schrift: **le telegraphe.** p 130.

Telegraphen übertragen, (an manchen Orten selbst der Postdienst) so daß nach den Zeugnissen der oben angeführten Sachverständigen häufig dadurch, daß der durch andere Geschäfte in Anspruch genommene Beamte dem Telegraphendienst nicht die nöthige Aufmerksamkeit widmen kann, viele Irrungen veranlaßt werden. Es ist klar, daß die oberste Verwaltung vorzüglich an Orten, wo die Geschäfte sehr häufig sind, für die Anstellung eigener Telegraphenbeamten sorgen muß.[25]) Nicht weniger wichtig ist die Vorschrift in den Orten, wo bedeutende Handelsgeschäfte betrieben, insbesondere zur Zeit der Börse viele zusammendrängende telegraphische Depeschen aufgegeben werden, mehrere Telegraphenbeamten zu bestellen und die Geschäfte (z. B. mit Rücksicht auf die Länder, wohin telegraphirt wird) zu vertheilen, so daß, wenn dazu noch gehörige Instruktionen erlassen werden,[26]) die Regierung darauf rechnen kann, daß Irrthümer nicht leicht vorkommen werden und so der für die Ausschließung der Verantwortlichkeit der Regierung angeführte Grund wegen der Unvermeidlichkeit von Irrungen bei Andrang der Geschäfte und wegen der Gefahr daß die Regierung zu oft haften muß, wegfällt, wenn die Regierung ihre Pflicht thut, vorzüglich wenn auch in der zweiten obigen Beziehung die Regierung durch Benützung der neuesten Fortschritte jenes System sich aneignet, welches nach dem neuesten Stande der Erfahrungen am Meisten im Stande ist, Irrungen zu vermeiden. Es ist bekannt, daß seit den ersten Versuchen der Telegraphenerrichtung rastlos Entdeckungen gemacht wurden, welche das zuerst angewendete Verfahren wesentlich verbesserten.[27]) Unfehlbar ist von allen Erfindungen die einflußreichste die von Caselli.[28]) Statt der Mittheilung, welche der Telegraphenbeamte auf den Grund

25) In England, Amerika, Frankreich und in einigen deutschen Staaten (z. B. auch in Baden) werden Frauen für den Telegraphendienst verwendet.

26) Lavialle in seiner angeführten Schrift macht auf viele in Deutschland nicht genug gewürdigte, in Frankreich gut geregelte Punkte aufmerksam.

27) Eine gute Darstellung der Fortschritte der Systeme in dem Werke von Schellen, der elektrisch-magnetische Telegraph. Braunschweig, 3. Aufl. 1861. Seite 139—316 (auch Lavialle le telegraphe. p. 120).

28) Darüber Serafini il telegrapho p. 201. Lavialle de Lameillère le telegraphe. p. 129.

der ihm vorgelegten Depeschen durch gewisse Zeichen, die von ihm ausgehen, an den Telegraphenbeamten am Bestimmungsorte macht, statt der Entzifferung der Zeichen schreibt am Abgangsorte derjenige, welcher die Mittheilung machen will, selbst mittelst Dinte auf eine Metalltafel seine Depesche und ist sicher, daß vermöge der elektrischen Vorrichtung genau das am Aufgabeorte Geschriebene am Bestimmungsorte sich auf eine Tafel abdruckt und der Adressat das Ergebniß dieser Mittheilung erhält. Bei dem Caselli'schen Telegraphen [29]) befindet sich sowohl am Aufgabeorte als am Empfangsorte eine Metallplatte, welche durch eine sehr sinnreiche, vermittelst des galvanischen Stroms geregelte Pendelvorrichtung in völlig gleichmäßiger wagrechter Bewegung erhalten wird. Dieselbe Pendelvorrichtung erhält auf jeder dieser Platten einen Stift, der durch eine Feder leicht an die Platte angedrückt wird, in gleichmäßiger wagrechter Bewegung. Auf diese Weise gleiten die Stifte während des Telegraphirens gleichmäßig über die Platten hin und her und berühren allmählich die ganze Oberfläche der Platten, und zwar so, daß die entsprechenden Punkte der Platten genau zu gleicher Zeit von den Stiften berührt werden. Der Stift am Orte der Aufgabe ist von Platin, der am Orte des Empfangs von Eisen und der galvanische Strom geht durch beide Stifte und Platten hindurch.

Beim Telegraphiren schreibt nun der Aufgeber das Telegramm mit gewöhnlicher Dinte auf ein mit Silber überzogenes Papier und legt dieses auf die Platte unter den Platinstift, während am Orte des Empfangs ein mit Blutlaugensalz getränktes Papier unter den Eisenstift gelegt wird. Indem der Platinstift über die Oberfläche des Papiers gleitet geht der galvanische Strom ungehindert durch die Leitung, so oft der Stift aber die nichtleitenden Dintenstriche des Telegramms berührt, wird die Richtung des Stroms verändert und augenblicklich bewirkt er auf dem mit Blutlaugensalz getränkten Papier eine Ausscheidung von Berliner Blau (vermittelst anderer Salze

29) Darüber **Pagni del Pantelegrafo Caselliano Firenze 1858** und Heidelberger kritische Zeitschrift für Physik. 1858, S. 443.

kann auch roth oder gelb telegraphirt werden). Da diese blauen Punkte genau auf derselben Stelle des Papiers erzeugt werden, wo auf dem Silberpapier die Dintenstriche sich befinden, so entsteht am Orte des Empfangs eine getreue Nachbildung des Telegramms, gleich als ob dasselbe durch eine Presse abgedruckt würde. Dabei ist es natürlich gleichgültig, in welcher Sprache das Telegramm geschrieben ist, ob es überhaupt in Buchstaben oder sonst welchen Zeichen besteht, ob der Telegraphenbeamte seinen Inhalt kennt oder nicht, da jedes auf dem Silberpapier befindliche Zeichen ohne alles Zuthun des Beamten auf das zweite Papier übertragen wird, so lange der Telegraph überhaupt nur ungestört fortarbeitet.

Man kann nicht verkennen, daß bei diesem Systeme von Caselli Irrungen vermieden werden, die bei den anderen Systemen vorkommen können, da bei ihnen Alles von der Geschicklichkeit und der Sorgfalt des Telegraphenbeamten abhängt. Nach dem Systeme von Caselli wird die eigene Schrift des Aufgebers mitgetheilt, das Telegramm kann als ein von dem Aufgeber selbst geschriebener Brief, es kann als Urkunde, die gegen den Aufgeber vollen Beweis macht, angesehen werden, und dieses System hat den Vortheil, daß dabei nicht blos wörtliche Aeußerungen sondern auch Zeichnungen, Pläne und Musikstücke mitgetheilt werden können. Bei Erwägung dieser entschiedenen Vortheile sollte jede Regierung,[30]) der es Ernst ist, dem Telegrapheninstitut durch Benützung neuer wissenschaftlichen Fortschritte die möglichste Sicherheit zu gewähren, bereitwillig die Erfindung von Caselli sich aneignen.[31]) Frankreich hat bereits das Recht dieser neuen Einrichtung erworben[32]) und erkennt die großen Vortheile derselben an. Sieht sich die Verwaltung veranlaßt, in Folge vermehrter Ausgaben die bisherigen Taxen zu erhöhen, so werden diejenigen, welche den Telegraphen benützen wollen, gerne bereit sein, wegen der vermehrten Sicherheit auch

30) **Lavialle le telegraphe. p. 145.**

31) Caselli fordert dafür 200,000 Francs.

32) Interessant ist darüber der Bericht des **Staatsraths Cuvier im Corps legislatif** und das franz. Gesetz vom 3. Juni 1863, s. **Lavialle le telegraphe. p. 146.**

die erhöhten Taxen zu bezahlen. Entschließt sich die oberste Telegraphenverwaltung die zuvor bemerkten Einrichtungen zu treffen, so wird sie die Verantwortlichkeit wegen Fehler der Beamten um so leichter übernehmen, je seltener nach dem neuen Systeme Irrungen vorkommen werden. Unterläßt sie die bezeichnete Vorsichtsmaßregel zu treffen, so kann dann um so weniger die rechtlich begründete Verantwortlichkeit ihr abgenommen werden, je mehr die Verwaltung durch Unterlassung der Anordnungen, durch welche Irrungen hätte vorgebeugt werden können die Schuld trägt. Alle Gründe, welche die Entschädigungsklage gegen die Regierung wegen der von den zur Führung der Hypothekenbücher, des Depositenwesens angestellten Beamten schuldhafter Weise begangenen Fehler rechtfertigen, [33]) finden ihre Anwendung auch bei den durch Telegraphenbeamten verschuldeten Beschädigungen; nur ein Gesetz, welches in Bezug auf die letztere die Verantwortlichkeit der obersten Verwaltung ausschließt, kann den Richter berechtigen, Klagen dieser Art zurückzuweisen.

III. Von Wichtigkeit wird die Erfahrung, daß der regelmäßige Gang des Telegraphendienstes ungeachtet aller angewendeten Vorsicht durch Naturereignisse erheblich gestört werden kann. Nach den neuesten Mittheilungen [34]) hat die athmosphärische Elektricität auf die Telegraphenleitung einen solchen Einfluß, daß dadurch die Dräthe und die Zeichengeber in der telegraphischen Leitungskette wirkungslos werden, und zwar werden solche Erscheinungen insbesondere durch Gewitterwolken aber auch durch die Verschiedenheit des elektrischen Zustandes der Athmosphäre an zwei verschiedenen Stellen der telegraphischen Linie, vorzüglich aber durch den Blitzstrahl und auf die tiefeingreifendste Weise durch Nordlichter hervorgebracht. Es ergibt [35]) sich klar, daß die Nachweisung einer solchen Naturerscheinung und ihres störenden Einflusses auf die Telegraphenleitung den Telegraphenbeamten wie die oberste Verwaltung

33) Archiv Bd. 46, S. 43.
34) Darüber der elektrisch-magnetische Telegraph v. Schellen. S. 334.
35) Siehe Schellen, S. 340.

von der Entschädigungspflicht befreit, weil die höhere Gewalt (vis maior) rechtlich die Verschuldung ausschließt.

IV. In Bezug auf die oben aufgestellte Frage: ob da wo durch eine Verordnung, welche die Telegraphenverwaltung von der Verantwortlichkeit für Schaden befreit, die Gerichte eine solche Verfügung beachten dürfen, rechtfertigt sich die Verneinung der Frage durch die Erwägung, daß die Verantwortlichkeit durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze von dem Schadensersatz begründet ist, und das Gericht diese so lange befolgen muß, bis nicht ein Gesetz eine Ausnahme macht, eine Regierungsverordnung aber nicht dasjenige ändern kann, was durch ein Gesetz vorgeschrieben ist. Praktisch wird diese Rücksicht vorzüglich auch da, wo die Regierung in Reglements oder in Verträgen mit auswärtigen Staaten oder in den von ihr genehmigten Statuten von Privatunternehmungen Bestimmungen aufnimmt, welche die Verantwortlichkeit auf eine von den Gesetzen abweichende Weise beschränken. Alle solche nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Bestimmungen sind unverbindlich, weil eine Verordnung kein Gesetz aufheben kann.

V. In Bezug auf die Frage ob es nicht genügt, um die Telegraphenverwaltung von der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu befreien, wenn die Verwaltung durch öffentliche Ankündigung oder durch Anschläge im Telegraphenbureau oder durch Zettel, die jeder erhält, welcher des Telegraphen sich bedienen will, bekannt macht, daß sie wegen Schadens nicht oder nur in beschränkter Weise haften werde, muß ebenso die Verneinung ausgesprochen werden. Man führt zwar (dies geschieht insbesondere von Eisenbahngesellschaften) für die Bejahung an, daß durch solche Bekanntmachungen die Verwaltung auf dem Wege eines Vertrags die Befreiung von der Verantwortlichkeit erwerbe, indem Jeder, welcher, ungeachtet er weiß, daß die Verwaltung nicht haften zu wollen erklärte, dennoch des Telegraphen sich bedient, in dieser Beziehung einen Vertrag eingeht. Eine solche Annahme muß in zweifacher Beziehung als grundlos betrachtet werden.[36]) Vorerst kann nicht zugegeben werden, daß

36) v. Stubenrauch billigt in seiner Anzeige, von Lavialles Schrift in Haimerl österreichische Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft 1864.

der, welcher des Telegraphen sich bedient, rechtlich den Vertrag eingeht und den Beschränkungen sich unterwirft. Niemand ist schuldig solche Ankündigungen oder Anschläge zu lesen; wenn er sie aber auch gelesen hat, so ist rechtlich nicht anzunehmen, daß er den Willen hatte sich die Beschränkungen gefallen zu lassen, weil er weiß, daß er durch das Gesetz geschützt ist und nicht einen Vertrag nöthig hat, durch welchen er gesetzlich gesicherter Rechte beraubt würde. Verzichte auf Rechte dürfen nicht vermuthet werden. Dazu kömmt, daß nach den Gesetzen Verträge, durch welche Jemand von der Haftung wegen des durch seinen dolus oder culpa lata verursachten Schadens sich befreien will, rechtlich unverbindlich sind.[37]) Daher auch die Verwaltung oder der Telegraphenbeamte, wenn die Klage auf grobe culpa gegründet wird, selbst einen ausdrücklichen Vertrag zur Befreiung von der Haftung nicht anführen kann.[38])

---

2. Heft literar. Anzeigen S. 53 die Ansicht, daß bloße Reglements, die von den Gesetzen abweichen, die Richter nicht verpflichten und auf stillschweigend geschlossenen Vertrag nichts zu bauen ist.

37) Archiv der Civilpraxis. 46. Bd. S. 42.

38) In einem uns eben zukommenden wichtigen und sehr gut motivirten Urthell des Stadtgerichts Frankfurt v. 25. April 1864 wird der richtige Grundsatz vom Mandat durchgeführt und gut nachgewiesen, daß dem, welcher des Telegraphen sich bedient, kein Vorwurf der culpa wegen angeblicher Unsicherheit des Mittels gemacht werden kann, da dies Verkehrsmittel als regelmäßiges und gewöhnliches in der kaufmännischen Welt erscheint.